Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 53 K-BO 1996 Wirkung der Baubewilligungen

K-BO 1996 - Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

Die sich aus Baubewilligungen nach diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger über.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at